



Merkblatt zur Beantragung einer Einzelfallprüfung nach § 24 BImSchG (i. V. m. AVV Baulärm)

Wer Baustellen betreibt, hat nach **§ 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** dafür zu sorgen, dass

1. Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und
2. Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken

soweit dies erforderlich ist, um die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen zu schützen.

Die Bundesregierung hat Immissionsrichtwerte festgesetzt, bei deren Überschreitungen erhebliche Belästigungen durch Baumaschinen zu gegeben sein können (**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen** - vom 19. August 1970)

Als Immissionsrichtwerte sind festgesetzt worden für

- | | | |
|----|--|----------------------|
| a) | Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind, | 70 dB(A) |
| b) | Gebiete in den vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind,
tagsüber
nachts | 65 dB(A)
50 dB(A) |
| c) | Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,
tagsüber
nachts | 60 dB(A)
45 dB(A) |
| d) | Gebiete in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind
tagsüber
nachts | 55 dB(A)
40 dB(A) |
| e) | Gebiete in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind
tagsüber
nachts | 50 dB(A)
35 dB(A) |
| f) | Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten
tagsüber
nachts | 45 dB(A)
35 dB(A) |

Nachtzeit ist nach dieser Vorschrift die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Die Bauherrn, Bauunternehmer und Bauleiter haben die Pflicht, beim Betrieb von Baumaschinen auf die Einhaltung der Richtwerte zu achten. Gesetzesverstöße können zu Zwangsmaßnahmen bis zur Stilllegung der Baustelle führen. Daneben können Bußgeldbescheide verhängt werden und in besonders schwerwiegenden Fällen Strafanzeigen wegen Körperverletzung erfolgen.

Um die Gefahr von Gesetzesverstößen auszuschließen, ist der Betrieb an jeder Baustelle möglichst geräuscharm abzuwickeln. Zu diesem Zweck sind nach Möglichkeit lärmarme Baumaschinen einzusetzen und Abschirmmaßnahmen zu treffen. Zu den Abschirmmaßnahmen gehört auch eine den Schallschutz der Anwohner berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen.

Außer in reinen Industrie- und Gewerbegebieten sind sonst **geräuschvolle Bauarbeiten** zwischen **20.00 Uhr abends und 7.00 Uhr morgens nicht zulässig**.

Sollte in begründeten Einzelfällen:

- technologisch bedingt oder
- im überwiegenden öffentlichen Interesse

Nachtarbeit mit Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte erforderlich sein, ist diese mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin bei der nachfolgenden Stelle zu beantragen.

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Stadtbauamt
Abteilung Umwelt- und Naturschutz
Markt 15
17489 Greifswald

Bearbeiter:

Herr Becker Tel.: 03834 8536 4409

Herr Hildebrand Tel.: 03834 8536 4405

E-Mail: baulaerm@greifswald.de

Hinweise zu möglichen Lärminderungsmaßnahmen	
Maßnahmen an der Quelle	<ul style="list-style-type: none"> • baulich/konstruktiv: <ul style="list-style-type: none"> · Lärmschutzwände an einer ortsfesten Baumaschine bzw. einem Baugerät (z. B. Kreissäge) · nachrüstbare Schallschutzelemente an Gerüsten · Abschirmungen und/oder Einhausungen im Bereich des Arbeitsortes • organisatorisch: <ul style="list-style-type: none"> · Organisation der Baustelle (z. B. der Baustellenzufahrten möglichst weit weg oder abgeschirmt zu den Anwohnern) · Ausschreiben eines lärmärmeren Bauverfahrens · Beschränkung der täglichen Einsatzdauer lautstarker Baumaschinen und/oder Beschränkung der Anzahl gleichzeitig eingesetzter Maschinen
Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg	<ul style="list-style-type: none"> • ein typisches Beispiel für derartige Lärminderungsmaßnahmen sind (mobile) Lärmschutzwände im Randbereich der Baustelle. Als „Lärmschutzwände“ können auch ohnehin notwendige Baustellencontainer verwendet werden
Maßnahmen beim Betroffenen	<ul style="list-style-type: none"> • Fassadeneinhausung mit lichtdurchlässigen Schallschutzelementen • Information an Betroffene: Es hilft sehr, wenn Beginn/Ende, aber auch Dauer der geräuschintensiven Bauphasen, vorab bekannt sind. Selbstverständlich sollte sein, dass ein Ansprechpartner des Bauherrn während der Bauzeit permanent telefonisch erreichbar ist, wenn es doch einmal etwas aktuell zu klären gibt. • Bereitstellung von Ausweichquartieren